

# DAS KAMMERRUNDSCHREIBEN

Ausgabe 2/2017

## EDITORIAL

### Editorial



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

Steuerberatung ist ein attraktiver Beruf mit vielen interessanten Tätigkeitsfeldern und exzellenten Karrierechancen. Unsere Mandanten wenden sich voller Vertrauen an unseren Berufsstand und wir beraten sie unabhängig, zuverlässig und vorausschauend. Das ist meine tiefste Überzeugung! Um dieses Image noch stärker in der Öffentlichkeit zu verankern, hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) gemeinsam mit anderen berufsständischen Organisationen einen **Markenkern für den steuerberatenden Beruf** entwickelt, der auch in die Gestaltung eines Logos eingeflossen ist. Beides kann von Ihnen für Ihr Kanzleimarketing kostenfrei

verwendet werden. Mehr dazu in dieser Ausgabe.

Die Pilotierung der **Vollmachtsdatenbank 2.0** (VDB 2.0) ist sehr erfolgreich verlaufen. In drei stark besuchten Veranstaltungen hat die Kammer im Mai und Juni die Neuerungen vorgestellt. Unterstützt wurde sie hierbei unter anderem von dem zuständigen Projektleiter der Finanzverwaltung. Seit dem 18.04.2017 ist es nun soweit: Die Berufsangehörigen können durch die elektronische Übermittlung von Vollmachten über einen einheitlichen Weg eine Verfahrens- und/oder Bekanntgabevollmacht anzeigen und die bei der Steuerverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten (ELSTER-Belegabruf) abrufen und in das Steuerkonto (ELSTERKontoabfrage) einsehen. Die Vollmachten werden hierbei elektronisch und medienbruchfrei übermittelt und geprüft. Eine ergänzende Vorlage der Vollmacht in Papierform ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Mai 2017 das **Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie** beschlossen. Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens intensiv für die Belange des steuerberatenden Berufs eingesetzt und hatte als Sachverständige in der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Gerade in der für die Steuerberater zentralen Frage des Berufsgeheimnisschutzes wurden so wichtige Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf erreicht: Zunächst hat der Gesetzgeber die für Steuerberater geltende Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht erweitert. Eine Meldepflicht besteht nunmehr grundsätzlich dann nicht, wenn der Verdacht auf Informationen beruht, die der Steuerberater im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat. Dies geht über die bisherige Regelung hinaus, die die Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht auf die Fälle der Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung beschränkt hatte. Keine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht daher künftig auch dann, wenn es sich um berufliche Tätigkeiten außerhalb der eigentlichen Steuerberatung handelt, wie z. B. im Fall der Finanzbuchführung oder bei betriebswirtschaftlicher Beratung. Des Weiteren wurde auch bei der neu eingeführten Auskunftspflicht gegenüber der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU) das Auskunftsverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger entsprechend ergänzt. Dieses besteht ebenfalls immer dann, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat. Die Steuerberaterkammern konnten sich so mit ihrer Forderung durchsetzen, das Auskunftsverweigerungsrecht auf sämtliche Fälle der Verschwiegenheitspflicht auszudehnen. Dies ist ein großer Erfolg! Weitere Infos zum neuen Meldeverfahren finden Sie hier.

Auch das Thema „Anzeigepflicht für Steuergestaltung“ hat uns einiges Kopfweh bereitet. Eine erste Schlacht ist nun gewonnen. Es gilt, weiterhin am Ball zu bleiben. Lesen Sie hierzu auch meinen Standpunkt in dieser Ausgabe unseres Kammerrundschreibens.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Mit herzlichen Grüßen,

*Lothar Herrmann*

Präsident der StBK Hessen

# TITELTHEMA

## **Mitten in der digitalen Transformation: „Intelligente“ Online-Steuererklärungsangebote drängen auf den Markt**

Wissen und Fortschritt in Sachen Digitalisierung werden in allen Branchen darüber entscheiden, ob sich Unternehmen im Wettbewerb durchsetzen können. Die technischen Voraussetzungen für die digitale Transformation werden immer besser. Von diesem Trend werden selbstverständlich auch die Steuerberaterkanzleien erfasst. Diverse Online-Buchhaltungs- und Steuererklärungsprogramme konkurrieren bereits mit den klassischen Dienstleistern. So macht beispielsweise gerade ein neues Internet-Angebot auf sich aufmerksam: Auf der Seite [www.taxbutler.de](http://www.taxbutler.de) wird die Anfertigung der „bequemsten Online-Steuererklärung“ beworben.

### **Einkommenssteuererklärung durch Roboter**

Hinter dem Angebot steckt eine GmbH aus Baden-Württemberg. Die Preise für die Dienstleistung variieren zwischen 27 und 87 Euro. Die Formulare „Riester“, „Kapitalanlage“, „Vorsorge“, „Kinder“ und „Renteneinkünfte“ sind im Preis enthalten. Zur Erstellung der Steuererklärung braucht der Steuerpflichtige lediglich seine Belege online in seinem persönlichen Steuerordner von taxbutler ablegen. Weiter heißt es auf der Homepage: *„Den Rest macht taxbutler für Sie. taxbutler, die intelligente Steuererklärungs-Software, macht aus Ihren Belegen Ihre Steuererklärung. Sie müssen diese nur noch prüfen und mit einem Mausklick an Ihr Finanzamt senden. [...] Zudem bieten wir Ihnen eine Geld-Zurück-Garantie: Wenn Sie mit einer anderen Steuererklärungs-Software und denselben Daten, die Sie taxbutler zur Erfassung zugesandt haben, eine größere Steuerrückerstattung erhalten würden bzw. weniger Steuern nachzahlen müssten, erstattet Ihnen taxbutler Ihr gesamtes Honorar zurück!“* Nach eigenen Angaben liest taxbutler die vom Kunden eingegebenen Daten aus und erstellt dann selbständig – dank der intelligenten Software – die Steuererklärung des Kunden. Können Daten nicht gelesen werden, werden diese manuell korrigiert.

### **Angebot wahrscheinlich zulässig**

Wie intelligent die Software tatsächlich ist und inwieweit die Prozesse vollständig automatisiert abgewickelt werden, obliegt einer weitergehenden Prüfung durch die zuständige Steuerberaterkammer Stuttgart. Sollte tatsächlich eine vollständig automatisierte Abwicklung erfolgen, wäre das Angebot vor dem Hintergrund des Steuerberatungsgesetzes zulässig, auch wenn weder die GmbH noch deren Geschäftsführer zur unbeschränkten Steuerrechtshilfe befugt sind. Denn allein der Umstand, dass Daten, die nicht eingelesen werden können, ggf. manuell korrigiert werden, stellt noch keine unerlaubte Steuerrechtshilfe dar. Bei entsprechenden Korrekturen handelt es sich vielmehr um eine rein mechanische Tätigkeit. Auch wenn sich dieses Geschäftsmodell bislang

lediglich für „Bagatellfälle“ eignet, in denen sich der Gang zum Steuerberater nicht lohnt, so zeichnet sich hier bereits ab, was auf den Steuerberatermarkt aktuell zukommt.

## **EU fördert Online-Dienstleistungen**

In diesem Zusammenhang muss auch gesehen werden, dass sich die EU-Kommission zum Ziel gesetzt hat, solche Online-Plattformen zu fördern. In dem sogenannten Dienstleistungspaket, das die EU-Kommission Anfang 2017 vorgelegt hat, findet sich zu den Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung die Empfehlung, dass alle Mitgliedsstaaten, die Dienstleistungen der Rechtsberatung reglementieren, den Umfang der vorbehaltenen Tätigkeiten präzisieren sollten, damit die Bereitstellung von Dienstleistungen der Rechtsberatung durch Rechtsanwälte und andere Dienstleister, insbesondere für Online-Dienste, erleichtert wird.

## **Gesetzgeber und Verwaltung auf dem digitalen Pfad**

Gleichzeitig bekennen sich Gesetzgeber und Verwaltung zur digitalen Transformation. Die entsprechenden Weichen sind bereits gestellt. Immer mehr Daten werden in digitaler Form erhoben. Die vorausgefüllte Steuererklärung (Vollmachtsdatenbank / GINSTER) ist hier nur ein kleiner Vorgeschmack auf das, was noch kommen wird. Der Gesamtprozess wird im Sinne eines wirtschaftlicheren Verfahrens von der Finanzverwaltung immer weiter digitalisiert und automatisiert werden. Die Steuerberater müssen hier mitziehen, wenn sie ihre Mandanten auch künftig optimal betreuen wollen.

## **Risiken und Chancen für die Steuerberatung**

Es gilt deshalb, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten und die eigene Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Unser Berufsstand steht vor großen Veränderungen und Herausforderungen, das ist klar. Hierin liegen jedoch auch Chancen, die wir erkennen und nutzen müssen. Auf jeden Fall werden Kanzleien, die den Trend zur Digitalisierung ignorieren, ihre Wettbewerbsposition schwächen. Wer die Digitalisierung hingegen konsequent nutzt, hat hervorragende Chancen, sein Beratungsgeschäft lukrativ auszubauen. Denn diese ermöglicht, sich weitgehend von rein verwaltenden Tätigkeiten zu entlasten und auf eine umfassende mandantenbezogene Datenbasis zuzugreifen. Mit diesen Informationen wird der Steuerberater in die Lage versetzt, die Mandanten proaktiv zu beraten und beispielsweise bei der Steuerung eines Betriebes zu unterstützen. Die neue Qualität der Datenbasis ermöglicht somit anspruchsvolle Mehrwertdienste. Diese sind in der Regel deutlich lohnender als reine Erfassungs- und Deklarationsaufgaben. Entscheidend ist, sich selbst und das Personal frühzeitig auf diese neuen Aufgaben vorzubereiten und für eine entsprechende Weiterbildung zu sorgen. Auch der Zukunftsforscher Horx gibt uns eine tröstliche Nachricht mit auf den Weg. Aus seiner Sicht kann auch die smarteste Software die „vertrauenerweckende Persönlichkeit“ eines Dienstleisters nicht ersetzen (*Quelle: www.computerwoche.de 1/2017*): „Echte Menschen in Dienstleistungsberufen erleben derzeit eine Renaissance, in zehn Jahren wird es professionelle

Tröster und Umarmen geben“. Hiervon werden die Steuerberater profitieren, vorausgesetzt sie richten ihre Beratungsleistungen marktgerecht aus und bereiten sich persönlich auf die neue Beraterrolle vor. Höchste Zeit, um in „soft skills“ zu investieren!

*Ein Beitrag von Vorstandsmitglied Klaus-Peter Reich*



# STANDPUNKT

## Anzeigepflicht für Steuergestaltung? - Nein danke!

*Ein Standpunkt von Lothar Herrmann, Präsident der StBK Hessen*

Die EU-Kommission hat jüngst ihren Richtlinienvorschlag zu Anzeigepflichten von „Steuerintermediären“ vorgestellt. Hiernach sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2018 umsetzen. Überlegungen zur Einführung einer Anzeigepflicht hatte die StBK Hessen strikt abgelehnt, weil dies insbesondere mit der Rolle des Steuerberaters als Berufsheimnisträger kollidieren würde. Vor diesem Hintergrund ist die von der EU-Kommission nun vorgesehene Öffnungsklausel zu begrüßen: Einzelne Berufsgruppen, die einer berufsrechtlichen Schweigepflicht unterliegen, werden ausgenommen. Damit hat die EU auch Gesichtspunkte aufgegriffen, die die Bundessteuerberaterkammer in einer Konsultation vorgetragen hatte. Bemerkenswert ist, dass der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters bei der Europäischen Kommission offenbar ein höherer Stellenwert eingeräumt wird als in der Diskussion um die Einführung einer nationalen Anzeigepflicht in Deutschland. Für das weitere Gesetzgebungsverfahren kann deshalb nur der dringende Appell an den deutschen Gesetzgeber gerichtet werden, die Steuerberater nicht direkt mit einer Anzeigepflicht zu belegen.

Auch die vorgesehene Beschränkung auf grenzüberschreitende Gestaltungen ist aus Sicht der StBK Hessen positiv zu beurteilen. Das alltägliche Beratungsgeschäft der deutschen Steuerberater wäre von dem aktuellen EU-Vorschlag nicht berührt. Denn die Mehrheit des Berufsstandes hat mit internationalen Gestaltungsmodellen nichts zu tun.

Nicht tauglich für die Praxis erscheint hingegen die Fristenregelung zur Abgabe einer Anzeige über eine Steuergestaltung. Denn innerhalb von nur fünf Werktagen müssen umfassende Informationen vorgelegt werden. Dies betrifft u.a. die Identität des Steuerpflichtigen, eine Zusammenfassung der grenzübergreifenden Steuergestaltung, das Datum des Inkrafttretens, die wesentlichen nationalen Steuervorschriften, den Wert der betreffenden Transaktionen, die Nennung weiterer beteiligter Mitgliedstaaten und Personen in anderen Mitgliedstaaten. Hier gilt es nachzubessern!

## KAMMERTAG 2017 mit ordentlicher Kammerversammlung

Zum KAMMERTAG am 30. Juni 2017 begrüßte der Präsident der StBK Hessen, Lothar Herrmann, rund 200 Gäste in Frankfurt. Anschließend stand die jährliche ordentliche Kammerversammlung auf dem Programm.



*Hr. MD Matthias Schenk, Steuerabteilungsleiter beim HMdF, Hr. Staatsminister Dr. Thomas Schäfer, Hr. Präsident Lothar Herrmann und der OFD-Präsident Hr. Jürgen Roßberg beim Kammerstag 2017 (v.l.).*

Der Finanzminister Dr. Thomas Schäfer hob in seinem Grußwort das gute Verhältnis zwischen Finanzverwaltung und steuerberatendem Beruf in Hessen hervor. Trotz unterschiedlicher Aufgabenstellung würden in gemeinsamen Gesprächen stets sachgerechte Lösungen zu Fragen der täglichen Zusammenarbeit gefunden. Hierbei betonte er die gute Zusammenarbeit bei der Implementierung der Vollmachtsdatenbank.

In den sich anschließenden Vorträgen ging zunächst der renommierte Bildungsexperte Professor Klaus Hurrelmann auf die Erwartungen und Wünsche der jungen Generation bei der Berufswahl ein und zeigte die sich hieraus für die Steuerberaterkanzleien ergebenden Konsequenzen für die

Fachkräftesicherung auf. Der Vortrag steht als Video zur Verfügung. Danach leuchtete der Schriftsteller Florian Weyh die Auswirkungen der Digitalisierung – für den Einzelnen und für die Gesellschaft insgesamt – philosophisch aus.

### **Ordentliche Kammerversammlung**

An der sich anschließenden ordentlichen Kammerversammlung nahmen 60 stimmberechtigte Mitglieder der Kammer teil. Nach den Berichten des Präsidenten und der Leiter der Vorstandsabteilungen, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2016 genehmigt und dem Vorstand der Kammer Entlastung erteilt. Die Kammerversammlung setzte den Kammerbeitrag auf Vorschlag des Kammervorstands auf unverändert 372, -- € fest und auf 360,- € bei Teilnahme am Lastschriftverfahren. Zudem beschloss die Kammerversammlung den Haushaltsplan 2018 in der vom Kammervorstand vorgeschlagenen und mit dem Finanz- und Haushaltsausschuss der Kammer abgestimmten Fassung. Als Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter wurden gewählt:

#### **Rechnungsprüfer**

Frau StBin Tanja Groß, Frankfurt am Main

Herr StB/WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Ernst, Wiesbaden

#### **Stellvertreter**

Frau StBin Dipl.-Kffr. Jutta Müller, Bad Vilbel

Frau StBin Pia Krämer, Pohlheim.

Das Protokoll zur ordentlichen Kammerversammlung 2017 können Sie im Mitgliederbereich der Kammerhomepage in der Rubrik „Mitgliederversammlung“ einsehen. Ein Log-in ist hierfür erforderlich.

### **Neue Ausbildungsberaterin für Frankfurt und den Main-Taunus-Kreis**

Cornelia Miertsch wurde zur Ausbildungsberaterin berufen. Damit ergänzt sie das bewährte Team der Ausbildungsberater Josef Knapic und Hans Günter Schmidt für Frankfurt und den Main-Taunus-Kreis. Nachfolgend stellt sich die Steuerberaterin kurz vor:



## **Ich engagiere mich ehrenamtlich als Ausbildungsberaterin, weil...**

.... es mir am Herzen liegt, Auszubildenden zu helfen, Freude an und in ihrem Beruf zu erlangen. Gleichzeitig möchte ich Ausbildungspraxen unterstützen, motivierte und gut ausgebildete Fachkräfte zu entwickeln. Da ich seit kurzem zusätzlich als Mentorin junge Menschen in der Steuerberatung in ihrem beruflichen und persönlichen Wachsen begleite, ist die Berufung zur Ausbildungsberaterin eine tolle Ergänzung. Ich würde mich freuen, zu einem guten Miteinander von Auszubildenden und Ausbildungspraxen beitragen zu können.

*Eine Übersicht über alle Ausbildungsberater/innen der StBK Hessen finden Sie hier.*

## **Steuerfachangestellte feiern bestandene Prüfung**

Die zentralen Freisprechungsfeiern 2017 fanden bei den frisch examinierten Steuerfachangestellten großen Anklang. Die Feiern bietet die StBK Hessen traditionell mit den örtlichen Bezirksgruppen des Steuerberaterverbandes Hessen an. In diesem Jahr waren Frankfurt (28. Juni), Lohfelden und Gießen-Kleinlinden (29. Juni) die Orte des Geschehens. Eingeladen waren die insgesamt 470 Prüflinge der Abschlussprüfungen Winter 2016/2017 und Sommer 2017 und deren Angehörige. Insgesamt 27 Absolventen wurden wegen besonders herausragender Leistungen mit Urkunden und Sachpreisen geehrt. Daneben konnten sie sich über einen Fortbildungsgutschein der Steuerakademie freuen. Die Freisprechungsfeiern bieten auch stets Gelegenheit, den Ausbildungspraxen und Berufsschulen für ihr großes Engagement zu danken. Diese leisten bei der Ausbildung des qualifizierten Mitarbeiternachwuchses einen unverzichtbaren Beitrag.





# **Wahl zur Vertreterversammlung 2017 Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen Körperschaft des öffentlichen Recht**

## **Erste Wahlbekanntmachung vom 12.06.2017 (gemäß § 3 der Wahlordnung)**

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung in Verbindung mit § 1 der Wahlordnung des Versorgungswerks findet in diesem Jahr die Wahl zur Fünften Vertreterversammlung des Versorgungswerkes statt. Wahlberechtigt sind gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung alle Mitglieder, die bei Ablauf der Frist zur Stimmabgabe seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied sind und die nicht entsprechend § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, soweit bei ihnen keine Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 3 der Satzung vorliegen.

Alle wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerks werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind auf Formblättern einzureichen. Auf diesen Formblättern sind Name, Vorname und Anschrift der vorgeschlagenen Bewerber anzugeben. Zudem müssen die Wahlvorschläge von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber beizufügen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und ihnen Umstände, die die Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Gewählt werden 15 Mitglieder und 15 Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung. Die Wahlvorschläge müssen bis zum 17.07.2017 (Einreichungsfrist) in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein. Vorschläge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich ist daher der Zugang beim Versorgungswerk. Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften der Wahlordnung entsprechen und entscheidet über die Zulassung.

Die Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen stehen auf der Internetseite des Versorgungswerks unter [www.vstbh.de](http://www.vstbh.de) -> Wahlen 2017 zum Download bereit oder werden auf Anforderung per Post versendet. Das Wählerverzeichnis, welches alle wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerkes aufführt, wird in der Zeit vom 18.08. bis 01.09.2017 (Auslegungsfrist) in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks (Breite Straße 69 in 40213 Düsseldorf) und in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Hessen (Bleichstraße 1 in 60313 Frankfurt/M.) ausgelegt. Es kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

Versorgungswerk: Mo. bis Do. 9.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr

Steuerberaterkammer: Mo. bis Do. 8:30 bis 16:00 Uhr, Fr. 8:30 bis 15:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 01.09.2017 beim Wahlausschuss (Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen, Breite Str. 69,

40213 Düsseldorf) eingelegt werden. Maßgeblich ist auch hier der Zugang. Der Wahlausschuss entscheidet binnen zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über die eingelegten Einsprüche. Nach Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und Versendung der Stimmunterlagen an alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder erfolgt die Wahl durch Briefwahl. Der Wahlausschuss hat die Wahlfrist auf die Zeit vom 01.10.2017 bis 02.11.2017 festgelegt. Letzter Wahltag ist somit der 02.11.2017. Verspätet eingehende Stimmzettel werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen

Der Wahlausschuss

Breite Str. 69

40213 Düsseldorf

# WIR FÜR SIE

## „Steuerberater“ – Die gemeinsame neue Marke der berufsständischen Organisationen

Zunehmende Digitalisierung und der demografische Wandel sind die zentralen Herausforderungen für den Berufsstand – dies zeigt die Bundessteuerberaterkammer in ihrer Studie „Steuerberatung 2020“ auf. Doch auch wenn Kanzleien sich als attraktive Problemlöser und Arbeitgeber positionieren und sich dadurch zukunftsfähig aufstellen, reicht dies nach Einschätzung der Experten allein nicht aus. Denn selbst das größte Engagement hat nicht den erwünschten Effekt, wenn die breite Öffentlichkeit nichts oder nur wenig von dem umfassenden Portfolio des Steuerberaters und seinem krisensicheren Tätigkeitsfeld weiß. Hier setzt nun ein neues und breit abgestimmtes Imagekonzept an, in dessen Mittelpunkt eine Wort-Bild-Marke steht. Die neue Marke möchte ein einheitliches Marken- und Qualitätsversprechen der Steuerberatung vermitteln. Sie richtet sich damit vorwiegend an die Öffentlichkeit, potentielle Mandanten und Mitarbeiter. Bei der Entwicklung der Marke flossen Erhebungen zur Bekanntheit und dem Image des Berufsstandes ein, auch unter Einbeziehung der Mandantschaft. Die Rolle des Steuerberaters bei der zunehmenden Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens wurde ebenso berücksichtigt. Aus diesem Reflektionsprozess ist folgender Markenkern entstanden:

*„Wir Steuerberater üben unseren Beruf unabhängig, zuverlässig und vorausschauend aus. Durch die gesetzlich geschützte Verschwiegenheit, unsere staatlich geprüfte Kompetenz und die langjährige detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten haben wir eine besondere Vertrauensstellung. Darauf basierend beraten und vertreten wir unsere Mandanten partnerschaftlich in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Als attraktiver Arbeitgeber unterstützen wir mit unseren kompetenten Mitarbeitern bei der Analyse komplexer Aufgaben, bei unternehmerischen Entscheidungen und deren Um-setzung. Wir sind Wegbereiter der Digitalisierung bei betrieblichen Prozessen und gestalten Zukunft.“*

Auf Basis dieses Markenkerns wurde darüber hinaus ein Logo entwickelt. In der Farbgestaltung des Signets finden sich die Hausfarben der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbands wieder. Im Zentrum des Gestaltungselementes steht eine Sprechblase. Sie symbolisiert die dialogische Interaktion mit dem Mandanten, wie sie dem steuerberatenden Beruf immanent ist. Der Slogan besteht aus dem Dreiklang: „Unabhängig, Zuverlässig, Vorausschauend“ und vermittelt der Zielgruppe somit die zentralen Kernwerte des Berufsstandes. Er endet mit dem Qualitätsversprechen „Ihr Steuerberater“, das die Zielgruppe direkt adressiert.

Der Einsatz der Wort-Bild-Marke wird künftig durch eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die

auf dem neu entwickelten Markenkern basiert. Das Logo darf von in Deutschland ansässigen Berufsträgern und berufsständischen Institutionen genutzt werden und wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Nutzerkreis der Marke „Steuerberater“ ist per eigens erstellter Satzung der BStBK und Eintrag beim Deutschen Marken- und Patentamt geregelt. Hinweise zum Einsatz des Logos zur neuen Marke „Steuerberater“ sind in den von der BStBK herausgegebenen Leitlinien zusammengefasst. Alle Veränderungen verfälschen den Charakter des Logos und sind daher unzulässig. Dies sind insbesondere Abweichungen im Schrifttyp, das Weglassen einzelner Teile, das Drehen und Verzerren des Logos sowie ihr Stand auf anderen als hellen Hintergründen.

Für die unterschiedlichen Einsatzzwecke des Logos (z.B. Internetauftritt, Briefpapier, Broschüren, Werbemittel, usw.) liegen die Logodateien in entsprechenden Dateiformaten vor. Die Dateien können im Mitgliederbereich der Kammerwebsite unter dem Menüpunkt „Marke Steuerberater“ abgerufen werden.



Unabhängig.  
Zuverlässig.  
Vorausschauend.

## **Berufswahl 2020: Erwartungen und Wünsche der jungen Generation**

Der renommierte Bildungsexperte Professor Klaus Hurrelmann hat auf dem Kammertag 2017 die Erwartungen und Wünsche der jungen Generation bei der Berufswahl aufgezeigt und wertvolle Hinweise für die Gewinnung und Bindung des Fachkräftenachwuchses in der Steuerbranche gegeben. Den Vortragsmitschnitt finden Sie hier:

# BERUFSPRAXIS

## Typische Fälle der Berufsaufsicht und des Berufsrechts

Die Berufsaufsicht ist eine Angelegenheit der beruflichen Selbstverwaltung und der Kammer gem. § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG als Ausdruck der wirk-samen Eigenkontrolle zugewiesen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe überprüft die Vorstandsabteilung „Berufsrecht/Berufsaufsicht“ in ihren regelmäßigen Sitzungen Aufsichts- und Beschwerdefälle auf ein berufliches Fehlverhalten. Die hierbei zu beurteilenden Sachverhalte ergeben sich aus Mandantenbeschwerden, Beschwerden von Mitgliedern untereinander, Mitteilungen von Gerichten und Behörden oder aus eigener Wahrnehmung der Kammer (z.B. Missachtung von Mitteilungspflichten oder Nichtzahlung des Kammerbeitrags). Folgende Falltypen sind immer wieder Gegenstand der Sitzungen:

### Verstöße gegen die Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung

Die berufliche Unabhängigkeit prägt das Bild des steuerberatenden Berufsstandes maßgeblich. Gem. § 57 Abs. 1 StBerG, § 2 Abs. 1 BOSTB haben Steuerberater ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren. Sie dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden können. Hieraus ergibt sich, dass der Beruf frei von sachfremden Einflüssen auszuüben ist und insbesondere kein Interessenskonflikt vorliegen darf. Selbstredend darf keine Kollision mit eigenen Interessen bestehen. Es dürfen jedoch auch keine widerstreitenden Interessen vertreten werden. Sollen mehrere Auftraggeber in derselben Sache beraten oder vertreten werden, ist dies nur möglich, wenn ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. Steuerberater müssen daher auf widerstreitende Interessen hinweisen und dürfen insoweit nur vermittelnd tätig werden. Gerade die gemeinsame Beauftragung von Eheleuten kann im Falle einer Scheidung oder Trennung leicht zu einem konkreten Fall der Interessenkollision führen, wenn sich die ursprünglich gleichgerichtete Interessenlage in widerstreitende Interessen umwandelt. So kann ein (ehemaliger) Ehepartner eine Zusammen- und der andere Ehepartner eine getrennte Veranlagung wünschen. Keinesfalls darf der Steuerberater in einem derartigen Fall einer Auffassung – auch nicht der wirtschaftliche sinnvolleren – gegen den eindeutig erklärten Willen des anderen Auftraggebers den Vorzug geben und entsprechend verfahren. Ist es nicht möglich zwischen den Parteien zu vermitteln und eine Einigung auf eine einheitliche Vorgehensweise herbeizuführen, ist es zwingend erforderlich, ein Mandatsverhältnis zu beenden.

An die Problematik der Wahrung der Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung schließt sich im Falle der Trennung oder Scheidung von Eheleuten häufig auch die Frage der Wahrung der Verschwiegenheitspflicht an. Hier kann der Steuerberater immer dann in Bedrängnis geraten, wenn ein (ehemaliger) Ehepartner Auskunft zu Angaben des anderen (ehemaligen) Ehepartners verlangt.

Sind bzw. waren beide Ehepartner Auftraggeber, muss der Steuerberater jedem Ehepartner die Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die ihn selbst betreffen. Angaben zu dem jeweils anderen Ehepartner bedürfen dessen vorhergehender Einwilligung, die zur eigenen Absicherung schriftlich eingeholt werden sollte.

### **Nicht berufsrechtskonformer Einsatz freier Mitarbeiter durch Steuerberater**

Selbstverständlich dürfen sich Steuerberater bei der Erbringung ihrer Leistungen auch freier Mitarbeiter bedienen, die selbst keine Berufsangehörigen sind. Die freie Mitarbeit eines z.B. selbstständig tätigen Buchhalters bei einem Steuerberater darf jedoch nicht so ausgestaltet sein, dass der Steuerberater nur pro forma die Vorbehaltsaufgaben übernimmt und zeichnet, während tatsächlich der gewerbliche Dritte die Mandatsbearbeitung abwickelt und ausschließlicher Ansprechpartner des Mandanten ist. Bereits die Entscheidung über die Annahme eines Mandates ist dem Steuerberater vorbehalten und darf nicht auf einen (freien) Mitarbeiter delegiert werden. Wer sich als Steuerberater sozusagen für leicht verdientes Geld auf eine unzulässige Zusammenarbeit mit gewerblichen Dritten einlässt und bei deren unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen mitwirkt, verstößt in erheblichem Maße gegen seine beruflichen Pflichten.

Ein ebenfalls gravierender Verstoß gegen berufliche Pflichten liegt vor, wenn ein Steuerberater lediglich der Form halber die Funktion des Geschäftsführers einer Steuerberatungsgesellschaft übernimmt und tatsächlich ein dahinterstehender Nichtberufs-angehöriger die Geschicke der Gesellschaft lenkt. Die verantwortliche Leitung einer Steuerberatungsgesellschaft durch einen Berufsangehörigen ist Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft. Fungiert der Steuerberater lediglich als Strohmann, schadet dies nicht nur dem Ansehen des gesamten Berufsstandes, sondern vor allem den Mandanten der Gesellschaft, da die fachgerechte Bearbeitung der steuerlichen Angelegenheiten nicht gewährleistet ist.

Wird festgestellt, dass eine Steuerberatungsgesellschaft nicht verantwortlich durch einen Steuerberater geleitet wird, ist das Widerrufsverfahren zur Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft einzuleiten und – sofern im Rahmen dessen keine verantwortliche Führung nachgewiesen wird – die Anerkennung zu widerrufen. Zugleich muss der Berufsangehörige, der sich für die Strohmannfunktion hergegeben hat, mit der Beantragung eines berufsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens als Maßnahme der Berufsaufsicht rechnen.

### **Nachlässiges steuerliches Abgabeverhalten von Steuerberatern**

Die Verletzung von eigenen Steuerpflichten stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung dar, da gerade die Fertigung und fristgerechte Abgabe von Steuererklärungen zum Kernbereich der steuerberatenden Tätigkeit zählt. Da im Übrigen gerade von einem Steuerberater erwartet wird, dass dieser in seinen eigenen steuerlichen Angelegenheiten gewissenhaft verfährt, liegt

zudem ein Verstoß gegen die Pflicht zum berufswürdigen Verhalten vor, wenn ein Steuerberater ein nachlässiges Abgabeverhalten an den Tag legt. Die von den betroffenen Berufsangehörigen in diesem Zusammenhang häufig vorgebrachte Entschuldigung, dass der Bearbeitung der Mandantenangelegenheiten stets der Vorrang vor den eigenen Verpflichtungen eingeräumt wurde, entschuldigt dieses Fehlverhalten nicht.

### **Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen**

Ein Berufsangehöriger verstößt im Übrigen ebenfalls gegen seine Pflicht zum berufswürdigen Verhalten, wenn er – obwohl er in der Lage gewesen wäre seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen – Verbindlichkeiten nicht begleicht und den Gläubiger zur Veranlassung von Vollstreckungsmaßnahmen zwingt. Hier wird der Kammer insbesondere durch das Versorgungswerk der Steuerberater berichtet, falls ein Mitglied keine Beitragszahlungen leistet und die Zwangsvollstreckung betrieben werden muss.

### **Berufsrecht: Herausgabe von Unterlagen und Daten nach Mandatsbeendigung**

Ein Klassiker im Rahmen der berufsrechtlichen Anfragen betrifft die Herausgabe von Unterlagen und Daten nach Mandatsbeendigung. Hierzu ist grundsätzlich zu sagen, dass der Steuerberater verpflichtet ist, seinem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhalten und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, herauszugeben. Der Anspruch wird spätestens mit Beendigung des Auftragsverhältnisses fällig und besteht vorbehaltlich etwaig bestehender Zurückbehaltungsrechte. Der Herausgabeanspruch umfasst grundsätzlich auch die das Mandat betreffenden Speicherdaten und zwar unabhängig davon, ob diese beim Rechenzentrum oder in der Kanzlei-EDV gespeichert sind. Hat der Steuerberater den Herausgabeanspruch bereits erfüllt und verlangt der Mandant erneut Kopien von Unterlagen, ist dem Steuerberater aufgrund nachvertraglicher Treuepflichten zuzumuten Kopien von noch bei ihm befindlichen Unterlagen zu fertigen. Da er seiner Herausgabepflicht jedoch bereits nachgekommen war, kann er dem Mandanten den erneuten Aufwand in Rechnung stellen.

*VonStB/WP/RB Reinhard Bolender, Vizepräsident und Syndikusanwältin Patricia Brisbois, Leiterin der Abteilung Berufsrecht*

## **Geldwäschegesetz: Neues elektronisches Verfahren zur Meldung von Verdachtsfällen**

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, das am 02.06.2017 auch den Bundesrat passiert hat, ist am 26.06.2017 in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage ist, dass die Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsmeldungen (FIU) vom Bundeskriminalamt auf das Zollkriminalamt übertragen wird und dass spätestens ab 2018 Geldwäscheverdachtsmeldungen grundsätzlich in elektronischer Form an die FIU zu übermitteln sind. Dazu wird die FIU auf ihrer Internetseite ein Meldeportal („goAML“) einrichten.

Für den Übergang auf das elektronische Meldeverfahren ist ein Übergang in drei Phasen geplant:

1. 26.06.2017 bis August 2017: Abgabe der Verdachtsmeldung ausschließlich per Fax (0221 672-3992)
2. September bis Dezember 2017: parallele Möglichkeit der Abgabe von Verdachtsmeldungen über das Meldeportal sowie per Fax
3. ab 2018: Abgabe von Verdachtsmeldungen grundsätzlich nur noch über das Meldeportal, Meldungen per Fax nur bei Systemstörungen oder Erstmeldungen.

Das bei Meldungen per Fax zu nutzende amtliche Meldeformular kann im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) (Formularcenter > Unternehmen > FIU) abgerufen werden.

Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist ab Inkrafttreten der Neufassung des Geldwäschegesetzes eine einmalige Registrierung des Verpflichteten. Das amtliche Registrierungsformular kann ebenfalls unter der zuvor genannten Internetadresse abgerufen werden. Bezüglich der vorzunehmenden Registrierung weist das Zollkriminalamt in dem als Anlage beigefügten Informationsschreiben darauf hin, dass bei Verpflichteten, deren Aufkommen an abzugebenden Geldwäscheverdachtsmeldungen gering ist, eine sofortige Registrierung nicht erforderlich ist und es genügt, wenn die Registrierung mit der ersten Meldungsabgabe vorgenommen wird. Da bekanntlich bei Steuerberatern die Anzahl der Verdachtsmeldungen nur gering ist, reicht es somit aus, wenn die Registrierung bei der ersten Meldungsabgabe erfolgt.

## **Freie Mitarbeiter in Steuerberaterkanzleien**

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein freies Mitarbeiterverhältnis zwischen einem Steuerberater und einer Steuerberatungsgesellschaft sozialversicherungsrechtlich als selbstständige Tätigkeit gelten kann. Das Gericht ist zu dem Erkenntnis gelangt, dass die Tätigkeit einer Steuerberaterin bei einer Steuerberatungsgesellschaft nicht der Sozialversicherungspflicht (freie Mitarbeit) unterliegt, wenn die Steuerberaterin nur bestimmte, vorab ausgewählte Mandanten betreut und die Bezahlung ausschließlich in Form eines Anteils am mit diesen Mandanten erzielten Umsatz erfolgt. Das Sozialgericht Heilbronn und bestätigend auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg haben es für zulässig erachtet, dass in tatsächlicher Hinsicht keine Eingliederung in die Betriebsorganisation der Steuerberatungsgesellschaft vorgelegen habe, auch wenn die Räumlichkeiten der Steuerberatungsgesellschaft genutzt und die Ausstattung bereitgestellt wurden. Der Kernbereich der Tätigkeit, nämlich die von der Steuerberaterin zu übernehmenden Aufgaben, sei weisungsfrei durchgeführt worden. In dem zugrundeliegenden Fall sei die Steuerberaterin in der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit frei gewesen, ohne dass sie inhaltliche Vorgaben habe befolgen müssen. Des Weiteren hat das Gericht ein nicht unerhebliches unternehmerisches Risiko darin gesehen, dass der Verdienst allein aus umsatzabhängigen Honoraren erzielt werden konnte. Es lagen weder eine Grundvergütung noch eine garantierte Beteiligungsprovision vor, sodass der Erfolg der Tätigkeit allein vom Einsatz der Arbeitskraft abhinge.

*Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2016 (Az.: L 11 R 391/15), veröffentlicht in „Die Steuerberatung“, Heft 5/2017, Seite 230 ff.*

## **Entbindung des Steuerberaters von der Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren**

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob im Rahmen eines Strafverfahrens gegen den ehemaligen Geschäftsführer oder einen sonstigen Vertretungsberechtigten einer insolventen juristischen Person eine Entbindung des Steuerberaters von der Verschwiegenheit nur durch den Insolvenzverwalter ausreichend ist, oder ob der ehemalige Geschäftsführer den Steuerberater ebenfalls von der Verschwiegenheitspflicht entbinden muss.

Mit Beschluss vom 08.12.2016 hat das OLG Zweibrücken sich der Auffassung angeschlossen, dass die Entbindung allein durch den Insolvenzverwalter nicht ausreichend ist, wenn die früheren Organe der Gesellschaft auch persönliche Mandanten des Steuerberaters waren (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.12.2016, 1 Ws 334/16, DStR 2017, 1006 mit Anmerkung Rechner). Zu der Entscheidung des OLG Zweibrücken kam es, weil sich der Steuerberater im konkreten Fall nicht mit der Entbindung durch den Insolvenzverwalter zufrieden gab und die Aussage verweigerte. Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts sah dies anders und verhängte gegen den Steuerberater ein Ordnungsgeld. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Steuerberaters war dann vor dem OLG Zweibrücken erfolgreich.

Der Fall zeigt, wie misslich die Lage für Steuerberater ist, die zwar vom Insolvenzverwalter, nicht aber vom früheren Vertretungsberechtigten der juristischen Person von der Verschwiegenheit entbunden werden. Die schon bislang bestehende Unsicherheit wird durch die Entscheidung des OLG Zweibrücken keinesfalls beseitigt, da die Gerichte unterschiedlich entscheiden (siehe den Überblick in DStR 2017, 1006). Steuerberatern kann deshalb nur empfohlen werden, sich im Zweifel auf die Verschwiegenheitspflicht zu berufen und die Frage der Auskunftspflicht ggf. – wie im Fall des OLG Zweibrücken – gerichtlich klären zu lassen.

Im Fall einer vorschnellen und unüberlegten Aussage droht andernfalls eine Strafbarkeit nach § 203 StGB bzw. ein berufsrechtliches Verfahren wegen einer Verletzung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht nach § 57 Abs. 1 StBerG.

# AUS- UND FORTBILDUNG

## Neue Ausbildungsvergütungssätze ab 2018

Die Empfehlung für die Ausbildungsvergütungssätze wurde angehoben. Dies hat der Kammervorstand in seiner Sitzung am 17.05.2017 beschlossen. Die Erhöhung war erforderlich, um im Wettbewerb mit den anderen kaufmännischen Berufen und der Finanzverwaltung bestehen zu können. Dort werden aktuell deutlich höhere Vergütungen gezahlt.

Der Kammervorstand empfiehlt, ab dem 01.08.2018 die folgenden Vergütungssätze zu vereinbaren:

1. Ausbildungsjahr 850,- €
2. Ausbildungsjahr 950,- €
3. Ausbildungsjahr 1.050,- €

Um den regionalen oder individuellen Besonderheiten im Einzelfall Rechnung tragen zu können, dürfen nach der Rechtsprechung die vom Vorstand genannten Vergütungssätze im Einzelfall bis zu 20 % unterschritten werden.

Nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes hat die Kammer die Eintragung von Berufsausbildungsverträgen in das von ihr geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse u. a. davon abhängig zu machen, dass die in den jeweiligen Berufsausbildungsverträgen vereinbarten Ausbildungsvergütungen i. S. von § 17 Berufsbildungsgesetz angemessen sind. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt, auch wenn die Ausbildungsvergütung über den Empfehlungen der Steuerberaterkammer Hessen liegen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit werden -in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (Urt. des BAG v. 30.09.1998; Az.: 5 AZR 690/97)- die entsprechenden Empfehlungen des Kammervorstandes herangezogen.

### Altverträge gegebenenfalls anpassen

Nach dem genannten BAG-Urteil ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der vereinbarten Ausbildungsvergütungen auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung und nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Das bedeutet, dass auch für s.g. „Altverträge“, die vor Inkrafttreten neuer Empfehlungen zur Vereinbarung von Ausbildungsvergütungen abgeschlossen worden sind, die Angemessenheit neu zu prüfen ist. In seinen Ausführungen zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütung bekräftigt das Gericht, dass die Vergütung auch den Zweck verfolge, eine Hilfe zum Lebensunterhalt und eine Mindestentlohnung für die Leistungen des Auszubildenden zu bieten. Dies gelte bei einem Dauerschuldverhältnis wie dem Ausbildungsverhältnis für die jeweiligen

Zahlungszeiträume (d.h. Monate; vgl. § 18 Abs. 1 BBiG) und nicht nur im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Angemessenheit müsse demzufolge während der gesamten Ausbildungszeit gewährleistet sein.

Aufgrund des o.a. BAG-Urteils ist zu beachten, dass Ausbildungsvergütungen, die bereits gegenüber den bisherigen Empfehlungen um bis zu 20 % reduziert worden sind, ggf. angepasst werden müssen, damit dem Erfordernis von § 17 BBiG Rechnung getragen wird. Das ist dann der Fall, wenn die vereinbarten Vergütungen die neuen Untergrenzen unterschreiten. Die Ausbildungsvergütungen dürfen ab dem 01.08.2018 –unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses– folgende Beträge nicht unterschreiten:

1. Ausbildungsjahr 680,00 €
2. Ausbildungsjahr 760,00 €
3. Ausbildungsjahr 840,00 €

Im Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes empfiehlt der Kammervorstand, die Ausbildungsvergütungen bestehender und neuer Ausbildungsverträge anzugleichen, so dass die neuen Empfehlungen auch für die „Altverträge“ zum Tragen kommen und für diese auf freiwilliger Basis höhere Ausbildungsvergütungen gezahlt werden, als ursprünglich vereinbart.

## **Aktueller Ausbildungsbericht - Weiterhin steigende Ausbildungszahlen**

Die StBK Hessen legt aktuell ihren neuen Ausbildungsbericht vor. Die gute Nachricht vorweg: Der Berufsstand in Hessen kann sich auch 2016 über eine Zunahme der eingetragenen Berufsausbildungsverträge freuen und zwar über eine Steigerung von immerhin 3,9 %. Dies ist bemerkenswert, da in anderen Ausbildungsberufen ein dramatischer Einbruch der Ausbildungszahlen beklagt wird. Auch im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ war 2016 bundesweit insgesamt ein Rückgang der neu abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge von 0,5 % zu vermelden. Die Zunahme ist unter anderem auf das intensive Ausbildungsmarketing der StBK Hessen und vieler engagierter Berufsangehöriger zurückzuführen, wie die Befragungen der Auszubildenden zum Berufszugang belegen. 21 % der in 2016 befragten Auszubildenden hatten angegeben, dass sie durch eine der Aktivitäten im Rahmen des Ausbildungsmarketings der StBK Hessen auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden. Ein guter Ansporn, um weiterhin so aktiv zu bleiben.

Das beste Ausbildungsmarketing nützt aber nichts, wenn die Kanzleien nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Die Ausbildungsquote stagniert seit Jahren bei ca. 9 % und das bei steigenden Auszubildendenzahlen. Gleichzeitig werden Steuerfachangestellte von den Kanzleien händeringend gesucht. Ein dringlicher Appell an den Berufsstand muss deshalb sein, dass mehr Kanzleien ihren Nachwuchs selbst ausbilden, anstatt sich auf die engagierten Kollegen zu verlassen.

Erstaunlich ist, dass die Kanzleien bisher noch nicht das Arbeitsmarktpotenzial der Umschüler für sich erkannt haben. Die StBK konnte im Berichtszeitraum lediglich 20 betriebliche Umschulungsverhältnisse verzeichnen. Der gesellschaftliche Trend zum „lebenslangen Lernen“ und der zukunftsichere und perspektivenreiche Ausbildungsberuf spielen den Kanzleien hierbei eigentlich in die Hände. Den Blick auf neue Zielgruppen zu richten ist deshalb zunehmend wichtig und lohnend.

Ein weiterer Meilenstein war in 2016 die Initiierung eines dualen Studiengangs in Steuerlehre an der Frankfurt University of Applied Sciences (FUAS), der zu einem Bachelor-Abschluss führt. Damit hat die StBK Hessen einen wichtigen gesellschaftlichen Trend aufgegriffen und einen weiteren Baustein zur Fachkräftesicherung geschaffen. Die Sicherung des qualifizierten Nachwuchses ist ein wichtiges Anliegen aller Berufsangehörigen und die Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterbindung muss in unseren Kanzleien höchste Priorität haben!

## **Ergebnisse der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung Sommer 2017**

Die Ergebnisse der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung Sommer 2017 liegen vor. Diese sind für beide Prüfungen insgesamt zufriedenstellend.

### **Zwischenprüfung 2017**

Etwa Zweidrittel der 412 Auszubildenden, die die Zwischenprüfung abgelegt haben, zeigten mängelfreie Leistungen. Deutlich schlechter fiel allerdings die Bewertung im Fach Steuerwesen aus. Während im Vorjahr nur 31,2% der Prüfungsteilnehmer/innen Mängel in diesem Fach aufwiesen, waren es in diesem Jahr 60% der Prüflinge. Im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde waren die Prüflinge merklich besser als im Vorjahr. Nur 21,4% der diesjährigen Prüflinge zeigten hier Mängel, 2016 waren es 47,3% der Teilnehmer. Betrachtet man die 1.020 bewerteten Klausuren, so fällt auf, dass in dem diesjährigen Prüfungsdurchgang nur 11,3% der Klausuren mangelbehaftet waren, im Vorjahr war es nahezu jede fünfte Klausur.

Unterschiede sind in den Regionen bemerkbar. Die Prüfungsergebnisse in eher ländlichen Regionen sind tendenziell besser als in städtischen Regionen. Während die Prüfungsausschüsse in Wiesbaden, Darmstadt und Frankfurt vergleichsweise viele Klausuren mit Mängeln zu bewerten hatten, beurteilten die Ausschüsse in Bad Nauheim, Bad Hersfeld, Hanau und Fulda deutlich weniger Klausuren mit mangelhaft.

### **Abschlussprüfung Sommer 2017**

Nachdem die Sommerprüfung in 2016 nur mit einer Bestehensquote von ca. 85 % abschloss, meisterten die 340 Prüfungsteilnehmer den Prüfungsdurchgang 2017 immerhin mit einer Bestehensquote von 90%. Sechs der 20 Prüfungsausschüsse attestierten ihren Prüflingen mindestens ausreichende Leistungen. Immerhin 25 Prüfungsabsolventen (8,2%) zeigten überragende Leistungen und schlossen ihre Prüfung mit „sehr gut“ ab.

Eine Übersicht zu den Ergebnissen finden Sie hier.

Die StBK Hessen empfiehlt generell eine fundierte Vorbereitung auf die Kammerprüfungen. Neben den ausbildungsbegleitenden Seminaren sowie Vorbereitungskursen zu den Kammerprüfungen, die z.B. von der Steuerakademie in Präsenzform durchgeführt werden, bietet die DWS Steuerberater-Online-GmbH ein umfassendes multimediales Fortbildungsangebot, auch speziell für Auszubildende an.

## **Informationsblätter zur Zwischen- und Abschlussprüfung überarbeitet**

Der Berufsbildungsausschuss hat aktuell die Informationsblätter zur Zwischen- und Abschlussprüfung überarbeitet und an die Rechtsänderungen der jüngsten Vergangenheit angepasst. In diesen Informationsblättern finden sich sowohl für Auszubildende wie für Ausbildende wichtige Einzelheiten zu den Prüfungen. Neben allgemeinen Hinweisen zur Anmeldung, Zulassung, Durchführung der Prüfungen sowie deren Bewertung enthalten die Informationsblätter jeweils einen Anforderungskatalog zu den einzelnen Prüfungsgebieten. Die Anforderungskataloge sollen in erster Linie als Orientierungshilfe dienen; sie geben stichwortartig diejenigen Prüfungsinhalte wieder, die Gegenstand der Prüfungen sind. Die vorgenommene Aufgliederung der Prüfungsinhalte kann allerdings schon wegen der häufigen gesetzlichen Änderungen in einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschließend sein.

Die geänderten Anforderungskataloge gelten ab dem kommenden Jahr. Das Informationsblatt zur Zwischenprüfung ist bereits unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) in der Rubrik „Steuerfachangestellte / Info-Material, Formulare“ eingestellt. Das Informationsblatt zur Abschlussprüfung steht ab Dezember zum Abruf bereit.

# AUF UNSERER HOMEPAGE

## **Immer aktuell auf der StBK-Homepage**

Folgende Rubriken finden Sie ab sofort direkt und mit stetiger Aktualisierung auf der Homepage der StBK Hessen.

Termine Praxisbörse Amtliche Bekanntmachung